

SATZUNG

Abschrift der Fassung vom 14.05.2014

1.

Name und Sitz der Vereinigung, Gemeinnützigkeit

1.1.

Der „Spremlberger Kulturbund e.V.“, mit Sitz in 03130 Spremlberg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist beim Amtsgericht Cottbus im Vereinsregister unter VR 715 CB eingetragen. Der Spremlberger Kulturbund e. V. ist Mitglied des Brandenburgischen Kulturbund e.V., Sitz Potsdam.

1.2.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1.3.

Finanzielle Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Ihre Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung.

1.4.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2. Zweck und Grundsätze

2.1.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch öffentliche Fachvorträge und Ausstellungen der Fachgruppen wie Philatelie; Numismatik; Kakteen und Sukkulenten; Fotogruppe; Modelleisenbahn; Öffentliche Auftritte des Chores „Liedertafel“ und der Spinnstube.

2.2.

Der Spremlberger Kulturbund e.V. versteht sich als eine Vereinigung, die kulturelle Interessen und Projekte im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert. Sie unterstützt den Austausch und die Auseinandersetzung über geistige und kulturelle Werte. Durch die Verwirklichung von Freizeitinteressen der Bürger, die sich dem Sammeln, Forschen, Pflegen und Gestalten in Gruppen und anderen Vereinigungen widmen, verfolgt er gemeinnützige Ziele.

2.3.

Der Spremlberger Kulturbund vereint die kulturellen Bestrebungen seiner Mitglieder zum Nutzen der Bürger in Spremlberg und Umgebung. Er fördert besonders Vorhaben, die zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen. Er will Heimatgefühl und Heimatbewusstsein stärken.

2.4.

Der Spremlberger Kulturbund ist offen für alle Bürger und Vereinigungen, ungeachtet Ihrer Weltanschauung sowie ihrer nationalen und staatlichen Zugehörigkeit.

2.5.

- Der Spremlberger Kulturbund ermöglicht seinen Mitgliedern und Vereinigungen Arbeitsbedingungen für Gruppenveranstaltungen, Ausstellungen u. a. in seinen Räumen
- Versicherungsschutz bei Veranstaltungen des Spremlberger Kulturbundes und seiner Vereinigungen
- Interessenvertretung gegenüber den Kommunen und parlamentarischen Körperschaften im Landkreis Spree-Neiße
- Veröffentlichung in Publikationen des Spremlberger Kulturbundes und seiner Vereinigungen
- Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Spremlberger Kulturbundes
- Finanzielle Unterstützung aus Fördermitteln, die der Spremlberger Kulturbund erhält.

3. Mitgliedschaft

3.1.

Mitglied des Spremberger Kulturbundes können natürliche und juristische Personen sowie rechtsfähige und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden, die diese Satzung anerkennen und einen Aufnahmebeitrag zahlen. Kinder und Jugendliche können Mitglied werden. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheiden die Gruppen und Vereinigungen des Spremberger Kulturbundes in eigener Verantwortung. Die Mitgliedschaft von Vereinigungen und juristischen Personen im Spremberger Kulturbund beginnt mit dem Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Vorstand und der jeweiligen Vereinigung oder juristischen Person.

3.2.

Jedes Mitglied hat das Recht, in seiner Gruppe bzw. Vereinigung seine demokratischen Rechte wahrzunehmen. Es kann Anträge stellen, wählen und gewählt werden.

3.3.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

3.4.

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tode des Mitglieds
- mit dem freiwilligen Austritt (diesem hat eine schriftliche Kündigung mit einmonatiger Frist zum Quartalsende vorauszugehen)
- durch Ausschluss aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, z. B. bei Vernachlässigung der Mitgliedspflichten, grobem Verstoß gegen diese Satzung oder ehrenrührigem Verhalten.

Mit dem Tage der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle sich aus der Vereinszugehörigkeit ergebenden Rechte. Die Pflicht zur Zahlung evtl. rückständiger Beiträge bleibt bestehen.

4. Die Gliederungen des Spremberger Kulturbundes

4.1. Die Gruppen

Die Mitglieder bringen ihre kulturellen Interessen in den Spremberger Kulturbund ein und realisieren sie durch ihre Zugehörigkeit zu Gruppen und Vereinigungen. Gruppen und Vereinigungen entscheiden selbstständig und eigenverantwortlich über ihre Tätigkeit.

Eine Mitgliederversammlung von Gruppen ist durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der Gruppenmitglieder das fordert.

4.2. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst die Gesamtheit aller der Vereinigung angehörenden Mitglieder, von denen jedes eine Stimme hat. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Vereinsmitglieder unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich beantragt.

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Mitgliederversammlung.

Inhaltliche Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Zu einer Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Über die Form der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung. Wahlen müssen durch Stimmzettel erfolgen, wenn dies beantragt wird.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des vom Vorsitzenden zu erstattenden Geschäftsberichtes und des vom Schatzmeister zu legenden Rechnungsberichtes
- Entlastung des Vorstandes
- Beschlussfassung über den Haushaltsvoranschlag
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über fristgerecht eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- Beschlussfassung über den Einspruch gegen einen Ausschlussbescheid
- Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters
- Wahl des Geschäftsführers und seines Stellvertreters
- Wahl des Schatzmeisters
- Wahl der übrigen Mitglieder des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Abberufung von Vorstandsmitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

4.3. Der Vorstand

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erledigung der allgemeinen Geschäfte der laufenden Verwaltung
- Vorbereitung der Tagesordnung der Mitgliederversammlung
- Bestellung eines Schriftführers
- Kontrolle der Einhaltung des Haushaltsplanes
- Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand tagt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal vierteljährlich. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens fünf Tagen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Ein gültiger Beschluss bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Leitung der Sitzungen obliegt dem Vorsitzenden. Der Vorstand kann in dringenden Fällen im Umlaufverfahren schriftlich abstimmen.

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende und sein Stellvertreter
- der Geschäftsführer und sein Stellvertreter
- der Schatzmeister
- 4 weitere Mitglieder als Vertreter der mitgliederstärksten Gruppen und Vereinigungen

Der Vorstand teilt die Funktionen der Vorstandsmitglieder in eigener Kompetenz auf. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

4.4. Die Revisionskommission

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wird von der Mitgliederversammlung eine Revisionskommission gewählt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören. Die Revisionskommission wird für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Revisionskommission hat die Kasse der Vereinigung sowie die Bewegungen des Finanzwesens wenigstens zweimal im Geschäftsjahr zu prüfen. In jedem Fall prüft sie den jährlichen Kassenabschluss.

5. Finanzielle Mittel

5.1.

Die Arbeit des Spremberger Kulturbundes wird finanziert durch Mitglieds-beiträge, Einnahmen aus eigener Tätigkeit, sonstige Einnahmen wie Spenden, Fördermittel, Mittel durch Sponsoren und weitere fördernde Möglichkeiten, die den gemeinnützigen Zwecken der Vereinigung dienlich sind.

Die Vereinigungen und Gruppen des Spremberger Kulturbundes erschließen eigenständig weitere Möglichkeiten zur Finanzierung.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. In besonderen Fällen kann der Vorstand ihre Ermäßigung oder ihren Erlass beschließen. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

Juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen, die Mitglied des Spremberger Kulturbundes sind, entrichten einen Gesamtbeitrag entsprechend ihrer Mitgliederzahl. Über die Höhe schließt die jeweilige Vereinigung mit dem Vorstand eine Vereinbarung ab.

5.2.

Die Vermögens- und Kassenverwaltung führt der Schatzmeister nach den Weisungen des Vorstandes. Er stellt zu Beginn des Geschäftsjahres den Entwurf eines Haushaltsplanes auf und legt ihn dem Vorstand vor. Gleiches gilt für den Rechnungsbericht, der nach Beendigung des Geschäftsjahres vorzulegen ist.

Haushaltsplan und Rechnungsbericht sind nach der Prüfung durch den Vorstand und die Revisionskommission der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

6. Ehrungen

Mitglieder des Spremberger Kulturbundes, die sich um die Vereinigung verdient gemacht haben, können mit der Ehrenmitgliedschaft oder in anderer Weise ausgezeichnet werden.

Das Vorschlagsrecht hierzu obliegt dem Vorstand. Für die Wahl durch die Mitgliederversammlung ist mindestens eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Über die Ehrenmitgliedschaft wird eine Ernennungsurkunde ausgestellt, die vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter sowie vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

7. Status, Vertretung im Rechtsverkehr und Beteiligung am Wirtschaftsverkehr

Der Spremberger Kulturbund ist rechtsfähig und hat den Status einer juristischen Person. Er wird rechtlich durch den Vorsitzenden, den Geschäftsführer, den stellvertretenden Vorsitzenden und den stellvertretenden Geschäftsführer vertreten. Jeweils zwei von ihnen vertreten gemeinsam.

Im Innenverhältnis sollen die beiden Stellvertreter nur bei Verhinderung des Vorsitzenden bzw. des Geschäftsführers vertreten.

8. Änderungen dieser Satzung

können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen der Mitgliederversammlung des Spremberger Kulturbundes beschlossen werden.

9. Auflösung des Spremberger Kulturbundes

Die Auflösung der Vereinigung kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung ausgesprochen und beschlossen werden. Sie bedarf der Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Vereinsmitglieder, wobei die am Erscheinen verhinderten Mitglieder schriftlich abstimmen können.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke gemäß dieser Satzung fällt das Vermögen an den Landesverband des Brandenburgischen Kulturbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.